



Originalversion

## Medienkonferenz vom 27. April 2006

Fürsprecher Daniel Zuberbühler  
Direktor der Eidg. Bankenkommission

### Basel II Schweiz: Punktlandung

Seit 1998 enthält der EBK-Jahresbericht Ausführungen zur Revision der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II). Das Schwergewicht hat sich sukzessive von der internationalen Ebene, wo der Mindeststandard über Jahre hinweg ausgearbeitet wurde, auf die Ebene der nationalen Umsetzung verlagert. Der EBK-Jahresbericht 2005 ist deshalb vor allem der Umsetzung von Basel II in der Schweiz gewidmet, lässt aber trotzdem die fortdauernden Arbeiten im Basler Ausschuss nicht aus den Augen.<sup>1</sup> Auf beiden Ebenen handelt es sich um das grösste Regulierungsprojekt, das bei Banken und Aufsehern enorme Ressourcen bindet, aber im Jahre 2006 – zumindest was die Regulierungstexte und die Kalibrierung betrifft – zum Abschluss kommen sollte. Der Fokus ist allerdings unterschiedlich (Slide 1): In der Schweiz stehen die einfachen Standardansätze von Basel II für die grosse Mehrheit kleiner und mittlerer Institute im Vordergrund. Auf der internationalen Ebene wird hingegen vor allem noch an den fortgeschrittenen institutsspezifischen, bankinternen Ansätzen (IRB und AMA) herumgefeilt, welche ab Anfang 2008 auch die beiden global tätigen Schweizer Grossbanken anwenden werden. Die schweizerischen Vorschriften verweisen für diese sophisticateden Ansätze weitgehend auf das Regelwerk des Basler Ausschusses, so dass sich unser Engagement diesbezüglich auf die Mitgestaltung im Basler Ausschuss und seinen zahlreichen technischen Arbeitsgruppen einerseits sowie den intensiven, mehrjährigen Abnahmeprozess bei den Gesuch stellenden Banken andererseits konzentriert.

Mit meinem Referat möchte ich Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung von Basel II in der Schweiz informieren. Noch keine zusätzlichen Angaben machen darf ich Ihnen indessen über die Ergebnisse der vom Basler Ausschuss im vierten Quartal 2005 – zeitgleich mit der nationalen Studie in der Schweiz (QIS-CH) – durchgeführten internationalen quantitativen Berechnungsstudie zu Basel II, der sog. Quantitative Impact Study 5 (QIS5). Die bei zahlreichen Banken aus allen Mitgliedsländern des Basler Ausschusses, aber auch ausserhalb der G10 erhobenen Daten werden zur Zeit einer ver-

---

<sup>1</sup> EBK-Jahresbericht 2005: nationale Umsetzung S. 15 ff.; Basler Ausschuss S. 97 ff.



tieften Analyse unterzogen und vom Basler Ausschuss Ende Mai im Hinblick auf eine allfällige Rekalibrierung gewürdigt. Bis zur Publikation des Gesamtergebnisses von QIS5 durch den Basler Ausschuss wurde vereinbart, dass auch bloss länderweise Ergebnisse von den nationalen Aufsichtsbehörden nicht veröffentlicht, sondern lediglich informell den betroffenen Instituten bekannt gegeben werden dürfen. Dieser Entscheid ist im Interesse eines geordneten Meinungsbildungsprozesses zu akzeptieren, auch wenn es innenpolitisch hilfreich wäre, den Trend bei den aus der Schweiz an der QIS5 teilnehmenden beiden Grossbanken schon jetzt aufzuzeigen.

### **Ergebnis des schweizerischen Anhörungsverfahrens**

Die Bankenkommission führte im vierten Quartal 2005 eine Anhörung bzw. Ämterkonsultation zu den Entwürfen der Verordnungs- und Rundschreibentexte samt einem ausführlichen Erläuterungsbericht zur Umsetzung von Basel II durch. Die Vorlage stiess auf grundsätzliche Zustimmung, insbesondere auch bei denjenigen Kreisen, die ursprünglich eine Gefährdung der KMU-Finanzierung durch Basel II befürchtet hatten. Da es sich um eine sehr technische Materie handelt, konzentrierte sich die Kritik der in erster Linie betroffenen Bankenverbände vorab auf fachtechnische Aspekte und praxisorientierte Vorschläge für Vereinfachungen, die eine kostengünstige Umsetzung ohne wesentliche Abstriche an den unbestrittenen Zielen erleichtern sollen. Diese Kritikpunkte wurden seither in der nationalen Arbeitsgruppe, welche bereits die Vernehmlassungsentwürfe vorbereitet hatte, in einem konstruktiven Dialog behandelt und einvernehmlich gelöst.

Die grundsätzliche Zustimmung der Bankenverbände zum Konzept der schweizerischen Umsetzung von Basel II erfolgte allerdings unter einem gewichtigen generellen Vorbehalt. Sie verlangten verständlicherweise, dass die Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen aufgrund der quantitativen Berechnungsstudie über die Auswirkungen entsprechend den formulierten Zielen korrekt, in transparenter Weise und unter voller Mitsprache der Betroffenen in der nationalen Arbeitsgruppe erfolgt. Da die schweizerische Berechnungsstudie parallel zur Anhörung zu den Regulierungstexten durchgeführt wurde, war eine definitive Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Risikogewichten und Multiplikatoren für die Banken noch nicht möglich. Am Ende des Tages ist eben ausschlaggebend, wie viele Eigenmittel nach dem neuen Regelwerk für das ganze Bankensystem und das einzelne Institut erforderlich sind, wie der Vergleich zum bestehenden Recht oder allenfalls zu ausländischen Konkurrenten ausfällt, wer zu den Gewinnern und Verlierern gehört, ob die Anreizstruktur stimmt und welche zukünftige Veränderung zu erwarten ist.

### **Ergebnisse der Nationalen Studie (QIS-CH) zu den quantitativen Auswirkungen von Basel II in der Schweiz**

Wir haben die bei 77 Instituten erhobenen Daten am 11. April 2006 publiziert<sup>2</sup> und kommentiert.

---

<sup>2</sup> [http://www.ebk.admin.ch/d/dossiers/pdf/Analysebericht\\_d.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/dossiers/pdf/Analysebericht_d.pdf)



Ich kann mich hier deshalb auf eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse beschränken:

- Die nationale Studie bezweckte, anhand von Berechnungen bei einer repräsentativen Anzahl von Instituten zu überprüfen, ob mit den vorgeschlagenen Risikogewichtungssätzen und Regeln der schweizerischen Umsetzung von Basel II das quantitative Ziel erreicht wird, d.h. die gesamten Eigenmittelanforderungen im Bankensystem (ohne Grossbanken) zu erhalten. Die Erhebung beschränkte sich auf die einfachen Standardansätze für Kreditrisiken und operationelle Risiken, welche mit den geltenden Eigenmittelanforderungen nach der schweizerischen Version von Basel I verglichen wurden.
- Ausgangspunkt und erste Messlatte des Vergleichs mit dem geltenden Recht war der mit den neuen Elementen von Basel II angereicherte Schweizer Standardansatz für Kreditrisiken und die unverändert aus Basel II übernommene erstmalige Unterlegung operationeller Risiken (Basel II SA-CH). Das Resultat ist, wie Sie aus der graphischen Darstellung der relativen Veränderung zwischen Basel I und Basel II SA-CH ersehen (Slide 2), eine *zielgenaue Punktlandung*. Die gesamten Eigenmittelanforderungen im System der zu einer einzigen Gesamtbank zusammengefassten 77 Institute – der sog. gewichtete Mittelwert – nehmen um lediglich 2,34% ab. Dieser leicht negative Wert würde sich nur unwesentlich vergrössern, wenn die Institute von allen im neuen Regelwerk angebotenen Reduktionsmöglichkeiten vollen Gebrauch machten. Eine Rekalibrierungs-Übung, die vor allem dann politisch heikel geworden wäre, wenn einzelne Risikogewichtungssätze (z.B. für Wohnbauhypotheken) hätten erhöht werden müssen, bleibt uns also erspart.
- Sehr ausgeglichen ausgefallen ist sodann die *Umverteilungswirkung* des neuen Regelwerkes von Basel II, indem fast die Hälfte der Institute weniger Eigenmittel halten müssen, während bei der anderen Hälfte ein Anstieg des Erfordernisses eintritt. Die relative Veränderung ist allerdings ungleich verteilt. Erwartungsgemäss eher entlastet werden die im traditionellen Kreditgeschäft, vor allem mit Wohnbauhypotheken und Retailkrediten (einschliesslich kleine Unternehmenskredite) tätigen Kantonal-, Regional- und Raiffeisenbanken. Umgekehrt führt die neue Unterlegung operationeller Risiken vor allem bei den vorwiegend auf Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder Handelsgeschäfte ausgerichteten Instituten zu einem relativ starken Anstieg der Eigenmittelanforderungen. Dies sind aber meist auch gerade diejenigen Banken, welche heute sehr grosse Eigenmittelüberschüsse halten, da sie relativ wenig Kredit- und Marktrisiken aufweisen und folglich von den bisher nur auf diese Risikokategorien ausgerichteten Vorschriften wenig betroffen waren. Die Entlastung der Kreditrisiken kann bei ihnen also auch nicht den Anstieg der Unterlegung operationeller Risiken kompensieren und führt zu einer Reduktion des hohen Eigenmittelüberschusses. In keinem einzigen Fall führt das neue Regime indessen zu einem Eigenmittelmanko (Slide 3).
- Der zweite Zweck der QIS-CH bestand darin, die Höhe der Multiplikatoren zu bestimmen, die erforderlich sind, um den alternativ – aufgrund des Anhörungsverfahrens nunmehr sogar ohne einschränkende Bedingungen allen Instituten – angebotenen *internationalen Standardansatz für Kreditrisiken* (SA-BIZ) auf die gleiche



Höhe anzuheben wie den Schweizer Standardansatz. Dieser – von uns auch als Basel II pur bezeichnete – BIZ-Ansatz ist eine möglichst getreue, lupenreine Umsetzung des Standardansatzes aus dem Basel-II-Regelwerk bzw. der EU-Richtlinie, ohne helvetische Zuschläge, Abschläge oder Vereinfachungen. Die beide Ansätze vergleichende Berechnungsstudie ergab, dass der Schweizer Standardansatz im Durchschnitt zwar zu höheren Eigenmittelanforderungen führt, jedoch in geringerem Ausmass, als die im Anhörungspaket vorgeschlagenen Multiplikatoren annahmen. Die Multiplikatoren wurden deshalb entsprechend reduziert und werden von den Banken akzeptiert (Slide 4).

### **Verzicht auf Kostenanalyse, aber ohne Präjudizwirkung**

In den Erläuterungen zum Anhörungspaket und im Jahresbericht 2005 hatte die Bankenkommission angekündigt, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung im ersten Quartal 2006 eine Analyse der Kosten für die Umsetzung von Basel II durchzuführen. Anders als bei QIS-CH, wo die Auswirkungen von Basel II auf die Eigenmittelanforderungen erhoben wurden, sollte der Aufwand für die Vorbereitung, Umstellung und die laufende Anwendung von Basel II in den Banken geschätzt werden. Nachdem bei uns eine entsprechende Umfrage vorbereitet und in der nationalen Arbeitsgruppe diskutiert worden war, kamen die Spitzen von Bankiervereinigung und Bankenkommission Anfang April 2006 überein, auf die Durchführung der Kostenanalyse zu Basel II zu verzichten. Aussagekräftige Kostenschätzungen sind konzeptionell anspruchsvoll und für alle Beteiligten mit grossem Aufwand verbunden. Der Zeitpunkt wurde als ungünstig empfunden, weil die Banken erstens mit den Umstellungsarbeiten bereits sehr stark belastet sind und zweitens die Arbeiten am Regelwerk schon so weit fortgeschritten sind, dass angesichts des gedrängten Zeitplanes wesentliche Änderungen ohnehin kaum mehr möglich erscheinen. Andererseits wäre eine verlässliche Kostenanalyse nicht machbar, wenn die anzuwendenden Regeln noch gar nicht hinlänglich definiert sind. Man läuft also häufig Gefahr, mit der Kostenschätzung zu früh oder zu spät zu kommen.

Beide Seiten sind aber ebenso einig, dass der Übungsabbruch im Fall Basel II keinen präjudiziellen Verzicht auf quantitative Kosten-/Nutzen-Analysen bei späteren Regulierungsprojekten bedeuten soll. Die vom Eidg. Finanzdepartement im September 2005 veröffentlichten Richtlinien für Finanzmarktregulierung<sup>3</sup>, die massgeblich von der Bankenkommission mitgestaltet wurden und denen wir uns verpflichtet fühlen, sehen in Grundsatz 2 ausdrücklich vor, dass die Regulierungsbehörden Auswirkungen und Kosten einer Regulierung für die Betroffenen so weit wie möglich schätzen und gegen den erwarteten Nutzen abwägen. Wir werden also mit der Bankiervereinigung die Methodik für solche Analysen entwickeln und ein geeignetes Regulierungsprojekt auswählen. Basel II war als erstes Testobjekt wohl eine allzu grosse Herausforderung. Dem Grundgedanken der Abwägung von Kosten und Nutzen sowie vor allem der Differenzierung

---

<sup>3</sup> <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/grundlagenpapiere/00818/index.html?lang=de>



nach unterschiedlichen Bedürfnissen wurde bei der schweizerischen Umsetzung von Basel II jedoch in jeder Phase des Regulierungsprozesses vollumfänglich nachgelebt.<sup>4</sup>

## Fazit

Wir sind mit der schweizerischen Umsetzung von Basel II auf die Zielgerade eingebogen. In allen wesentlichen Punkten konnte mit den betroffenen Bankenverbänden eine Einigung erzielt werden. In der nationalen Arbeitsgruppe werden die letzten Detailbereinigungen vorgenommen und auch die nachgeschobene Anhörungsvorlage für ein Rundschreiben der Bankenkommission zur Risikoverteilung sowie zu den Eigenmittelanforderungen für Garantien und Kreditderivate<sup>5</sup> behandelt. Die Bankenkommission wird Ende Juni 2006 den Antrag an das Eidg. Finanzdepartement zuhanden des Bundesrates zum Erlass der Verordnungsbestimmungen verabschieden und ihre eigenen fünf Rundschreiben zu Ende führen. Sofern der Bundesrat im Herbst dem Verordnungsrecht zustimmt, kann Basel II in der Schweiz für die einfacheren Ansätze am 1. Januar 2007 in Kraft treten, wobei in Anlehnung an das EU-Recht für die Anwendung eine grosszügige Frist bis Anfang 2008 eingeräumt wird. Die fortgeschrittensten Ansätze von Basel II (Advanced Internal Ratings Based Approach für Kreditrisiken und Advanced Measurement Approaches für operationelle Risiken) stehen gemäss den Vorgaben des Basler Ausschusses und der EU ab 1. Januar 2008 zur Verfügung.

Auch wenn man den Tag nicht vor dem Abend loben soll, sind wir doch zuversichtlich, dass das hoch komplexe Regulierungsprojekt Basel II in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen wird. Ein besonderes Lob gebührt schon jetzt der nationalen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Daniel Sigrist, Leiter der Gruppe Risikomanagement der Bankenkommission, die ihre Diskussionen in offenem, konstruktivem Geist führt und beidseits ein immenses Arbeitspensum zu erfüllen hat. Exemplarisch für die enge Zusammenarbeit zwischen Regulatoren und Regulierten des Finanzplatzes Schweiz ist schliesslich, dass die nationale Arbeitsgruppe auch nach dem Inkrafttreten von Basel II bestehen bleibt, um gemeinsam die sich unweigerlich stellenden Auslegungsfragen zu beantworten.

---

<sup>4</sup> vgl. Basel II – cuisine Suisse: Menüs für jeden Geschmack, Referat Daniel Zuberbühler, EBK-Medienkonferenz, 19. April 2005, [http://www.ebk.admin.ch/d/publik/refer/pdf/050419\\_Referat\\_Z\\_d.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/publik/refer/pdf/050419_Referat_Z_d.pdf)

<sup>5</sup> [http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/konsultationen/060306\\_01\\_d.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/konsultationen/060306_01_d.pdf)